

8168/AB
Bundesministerium vom 21.12.2021 zu 8380/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.795.725

Wien, 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8380/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Folgeanfrage zu 7425/AB – Mehr Informationen über das Basiskonto** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Sind Sie als Konsumentenschutzminister auch der politischen Überzeugung, dass eine Gesamtzahl der Basiskonten und die Schließung von Basiskonten statistisch als fundamentale Information für dieses Projekt und die Konsumentenschutzpolitik erhoben werden sollten?*
- *Werden Sie sich als Konsumentenschutzminister dafür einsetzen, dass im Zuge einer Gesetzesnovelle auch die Gesamtzahl und die Schließung von Basiskonten statistisch durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) erhoben werden?*
- *Wenn ja, bis wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 29 Abs. 7 Z 4 VZKG hat die FMA der Europäischen Kommission im Abstand von zwei Jahren die Anzahl der Kreditinstitute, die Basiskonten anbieten, die Anzahl der eröffneten derartigen Konten und den Anteil der abgelehnten Anträge auf ein Basiskonto

zu melden. Die von der FMA gemäß § 29 Abs. 8 VZKG erlassene Melde-Verordnung verpflichtet daher die Kreditinstitute derzeit auch nur zur Meldung dieser in § 29 Abs. 7 Z 4 VZKG aufgezählter Daten.

Die gemäß § 29 Abs. 7 Z 4 VZKG meldepflichtigen Daten entsprechend den Vorgaben des Art. 27 Abs. 1 lit. d Richtlinie 2014/92/EU. Die Richtlinie 2014/92/EU enthält jedoch nur Mindestvorgaben (siehe Erwägungsgrund 11 der Richtlinie), weshalb die Mitgliedstaaten zum Schutz der Verbraucher:innen strengere Bestimmungen beibehalten oder erlassen können.

Wenn ein bestehendes Basiskonto auf Wunsch des Verbrauchers/der Verbraucherin geschlossen wird, weil er/sie wieder ein normales Zahlungskonto mit Überziehungsmöglichkeit eingeräumt erhält und das Basiskonto daher nicht mehr länger benötigt, ist das aus der Sicht des Verbraucherschutzes unbedenklich und gefährdet nicht sein gesetzliches Recht auf Zugang zu einem Basiskonto. Wenn hingegen ein Basiskonto nach einer Kündigung durch das Kreditinstitut gemäß § 27 Abs. 2 VZKG geschlossen wird, ist das aus der Sicht des Verbraucherschutzes potenziell sehr wohl bedenklich.

Im Zuge einer etwaigen Novellierung des VZKG, wird es von Bedeutung sein, dass die Kreditinstitute jedenfalls verpflichtet werden, auch die Anzahl der von Ihnen gemäß § 27 Abs. 2 VZKG ausgesprochenen Kündigungen und die jeweiligen Kündigungsgründe an die FMA zu melden. Diese Daten sind sicherlich auch wesentlich, um allfällige Probleme in der Praxis bei der Durchsetzung des Rechts auf ein Basiskonto rechtzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Darüber hinaus wäre es wesentlich, dass die Kreditinstitute in Zukunft auch ihren Gesamtbestand an Basiskonten zu bestimmten Stichtagen melden müssen, um einen besseren Überblick über die praktische Bedeutung von Basiskonten zu haben, sofern das für die Kreditinstitute unkompliziert möglich ist.

Fragen 5 bis 8:

- *Sind Sie als Konsumentenschutzminister auch der politischen Überzeugung, dass die Gründe für die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos statistisch als fundamentale Information für dieses Projekt und die Konsumentenschutzpolitik erhoben werden sollten?*

- *Werden Sie sich als Konsumentenschutzminister dafür einsetzen, dass im Zuge einer Gesetzesnovelle auch die Gründe für die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) erhoben werden?*
- *Wenn ja, bis wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Meldung der Gründe für eine Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Basiskontos an die FMA wäre aus der Sicht des Verbraucherschutzes aus den gleichen Gründen sinnvoll wie die Meldung der Gründe für eine Kündigung. Ebenso wie eine Verpflichtung der Kreditinstitute, auch die Gründe für eine Ablehnung gemäß § 24 VZKG an die FMA zu melden.

Allerdings muss man hier einschränkend anmerken, dass das Gesetz nur zwei Ablehnungsgründe vorsieht und der Ablehnungsgrund des § 24 Abs. 1 Z 2 VZKG keine nennenswerte praktische Bedeutung hat. Man kann daher auch ohne Meldung dazu davon ausgehen, dass in der Praxis fast jede Ablehnung aus dem Grund des § 24 Abs. 1 Z 1 VZKG erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

